



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Hildesheim  
Zentrale Unterstützungsstelle  
Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)



Stand: 03/2010

## Merkblatt für die (elektronische) Nachweisführung bei

- der Schadstoffsammlung aus Haushaltungen
- sogenannten Sonderabfallkleinmengen (< 2 t/a)
- gefährlichen Abfällen gewerblicher Abfallerzeuger (> 2 < 20 t/a) im Bringsystem

Die Nachweisführung bei den o. g. Fallgestaltungen war bereits bei der papiergebundenen Nachweisführung z. T. sehr differenziert und durch Besonderheiten geprägt, um den unterschiedlichen Organisationsmodellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, aber auch den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen in § 7 Abs. 2 und §§ 15 ff. NAbfG Rechnung zu tragen. Diese Besonderheiten gelten auch im Rahmen der ab 01.04.2010 obligatorischen elektronischen Nachweis- und Registerführung vom Grundsatz her fort, denn durch diese sind die in der Nachweisverordnung vorgesehenen Abläufe prinzipiell nicht verändert worden; es sind aber ggf. im Einzelfall organisatorische Abläufe bei den Abfallwirtschaftsbeteiligten, insbesondere den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in ihrer Funktion als Entsorger, anzupassen. Die dabei zu beachtenden Grundsätze, **die nur für niedersächsische Abfallerzeuger und Entsorgungen in niedersächsischen Entsorgungsanlagen gelten**, sind nachfolgend zusammengefasst.

- **Schadstoffsammlung aus Haushaltungen**

Die Modelle, wie die Schadstoffsammlung von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern organisiert werden, sind z. T. sehr unterschiedlich; dies gilt zum einen für die Frage, wer diese durchführt (selbst, ganz oder teilweise durch Dritte), zum anderen für die Frage der Form der Entsorgung (Hol-/Bringsystem, Schadstoffmobile etc.).

Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Generell

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind nur insoweit zur Führung von Nachweisen und Registern verpflichtet, als sie selbst als Abfallerzeuger (Besitzer), Beförderer, Einsammler oder Entsorger von Abfällen (Abfallwirtschaftsbeteiligte) auftreten und deshalb nach § 1 Abs. 1 NachwV Adressaten von Nachweis- und Registerpflichten sind. Soweit von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG Dritte mit der selbständigen Erledigung der Schadstoffsammlung beauftragt sind, sind nur diese vom Grundsatz her Adressaten der Nachweis- und Registerpflichten, nicht dagegen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Auftraggeber. Unberührt hiervon bleibt aber deren Rolle als Beförderer bzw. Entsorger im Nachweisverfahren und der Registerführung.

Privathaushaltungen sind ausnahmslos nach § 43 Abs. 4 und 42 Abs. 6 KrW-/AbfG von Pflichten zur Führung und Aufbewahrung von Nachweisen und Registern ausgenommen. Die Privilegierung der § 1 Abs. 3 NachwV greift allerdings nur, wenn es sich um Abfälle handelt, die in privaten Haushalten üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Von Privathaushaltungen zu unterscheiden sind die Kleinmengenerzeuger, bei denen nicht mehr als 2 t gefährlicher Abfälle im Jahr an allen Standorten zusammen anfallen; diese sind nach § 2 Abs. 2 NachwV von der Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen – nicht aber Übernahmescheinen – ausgenommen.

b) Bringsystem

Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus Privathaushaltungen zu einer Entsorgungsanlage, einem Wertstoffhof oder der Abgabe bei einem Schadstoffmobil besteht für die privaten Haushaltungen keine Nachweispflicht, auch keine Pflicht zur Führung von Übernahmescheinen (§ 1 Abs. 3 NachwV). Die Entsorgungsanlage, der Wertstoffhof oder das Schadstoffmobil dokumentieren die nach § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV geforderten Angaben in der Regel nicht auf Übernahmescheinen, sondern in anderer Form. Für die Entsorgung mittels Schadstoffmobil werden Entsorgungsnachweise bzw. Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine geführt; bei der Abgabe auf Wertstoffhöfen tritt nachfolgend dieser als Abfallerzeuger auf, wobei die Entsorgung der Wertstoffhöfe zu den Entsorgungsanlagen im Regelfall über

Sammelentsorgungsnachweise abgewickelt wird. Erfolgt die Abgabe direkt bei der Entsorgungsanlage, beginnt die Nachweisführung dort.

c) Holsystem

Die Entsorgung der privaten Haushaltungen erfolgt im Regelfall nicht über ein Holsystem. Soweit dies ausnahmsweise der Fall ist, ist hierfür der Sammelentsorgungsnachweis zu verwenden; den Übernahmeschein führt in diesen Fällen nur der Einsammler (vgl. § 1 Abs. 3 NachwV).

• **Kleinmengenerzeuger (< 2 t/a)**

a) Bringsystem

Verbringt der Kleinmengenerzeuger seine gefährlichen Abfälle selbst zur Entsorgungsanlage, ist die Übernahme vom Entsorger gegenüber dem Erzeuger durch den Übernahmeschein zu dokumentieren, und zwar in Papierform, da eine Nachweispflicht im Übrigen nicht besteht. Bei Anlieferung an einen Wertstoffhof oder einem Schadstoffmobil gilt dies vom Grundsatz her ebenso, allerdings wird akzeptiert, wenn erst der Wertstoffhof bzw. das Schadstoffmobil als „Abfallerzeuger“ auftritt und die Verbringung zur Entsorgungsanlage über entsprechende Nachweise dokumentiert ist. Sofern die Führung von Übernahmescheinen gegenüber dem Kleinmengenerzeuger nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, wird insofern die pauschale Eintragung im Feld „Frei für Vermerke“ des Begleitscheins mit dem Zusatz „Sonderabfallkleinmengen diverser Erzeuger/privater Haushaltungen“ als ausreichend akzeptiert.

b) Holsystem

Werden gefährliche Abfälle von Kleinmengenerzeugern abgeholt, ist der Sammelentsorgungsnachweis – bei Schadstoffmobilen der Sammel- oder Einzelentsorgungsnachweis – zu führen; diese Nachweise werden vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, oder sofern ein privater Einsammler selbst oder für diese tätig ist, von diesen geführt; im Falle der Sammelentsorgung hat der Beförderer und Entsorger den Begleitschein elektronisch zu führen, der Einsammler zusätzlich auch die Übernahmescheine in sein elektronisches Register zu überführen (§ 25 Abs. 3 NachwV). Soweit die Führung von Übernahmescheinen gegenüber dem Kleinmengenerzeuger nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, wird insoweit die pauschale Eintragung im Feld „Frei

für Vermerke“ des Begleitscheins „Sonderabfallkleinmengen diverser Kleinmengenerzeuger / privater Haushaltungen“ akzeptiert.

- **Gewerbliche Abfallerzeuger ( > 2 t, aber < 20 t) im Bringsystem (Ausnahmefälle)**

In Einzelfällen kann die elektronische Nachweis- und Registerführung beim Abfallerzeuger zu unverhältnismäßigem Aufwand führen. Dies gilt z. B. für Handwerker (z. B. Dachdecker), die ihre gefährlichen Kleinmengen auf ihrem Betriebshof zusammenführen und bereitstellen, um sie dann selbst zur Entsorgungsanlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder einer privaten Entsorgungsanlage zu verbringen. Vom Grundsatz her ist in diesen Fällen ein Einzelentsorgungsnachweis und ein Begleitschein zu führen, und zwar spätestens ab 01.02.2011 nach Auslaufen der Übergangsfristen mit qualifizierter digitaler Signatur.

Auch ohne förmliche Befreiung nach § 26 Abs. 1 NachwV ist es vertretbar, wenn diese Abfallerzeuger unter Ausnutzung des Sammelentsorgungsnachweises des (öffentlich-rechtlichen oder privaten) Entsorgers die gefährlichen Abfälle zur Entsorgungsanlage verbringen; dies ist aber nur statthaft, wenn der Einsammler/Entsorger dem Abfallerzeuger zuvor einen Übernahmeschein übermittelt, in dem dies durch Zusatz „Menge < 20 t/a / Bringsystem SEN“ oder in ähnlicher Form dokumentiert wird. Der Übernahmeschein ist bei der Beförderung mitzuführen. Die Pflicht zur Führung des elektronischen Begleitscheins durch den Einsammler/Entsorger, dessen Sammelentsorgungsnachweis hierfür genutzt wird, und dessen Pflichten nach § 25 Abs. 3 NachwV bleiben unberührt.

- **Befreiungen von Nachweispflichten**

Generell gilt, dass die erteilte Befreiung von Nachweispflichten, die sich auf Sammlungen gefährlicher Abfälle durch oder im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern beziehen, auch ab 01.04.2010 weiter fortgelten.

In den Fällen, in denen trotz der v. g. pragmatischen, aber noch mit der NachwV in Einklang stehenden Regelungen, die elektronische Nachweisführung nicht praktikabel ist, können in Ausnahmefällen Befreiungen erteilt werden; die Befreiung ist aber wegen der zwingenden EG-Vorgaben zu den Nachweis- und Registerpflichten nur restriktiv möglich. Anträge auf Befreiung von der elektronischen Nachweisführung sind beim GAA Hildesheim oder der NGS zu stellen.